

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von Prüfungsleistungen

Die folgenden Informationen geben Hinweise unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen einer IHK-Fortbildungsprüfung nach § 56 Abs. 2 BBiG möglich ist.

1. Antrag

Eine Befreiung ist nur auf Antrag möglich. Hierzu ist das umseitige Formular vollständig auszufüllen und zusammen mit den notwendigen Nachweisen über die Befreiungsgründe bei der IHK einzureichen. Dabei ist anzugeben, aufgrund welcher Prüfungsleistungen einer bereits erfolgreich abgelegten Prüfung von Prüfungsbestandteilen der angestrebten Prüfung befreit werden soll.

Der Befreiungsantrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung einzureichen. Falls die angestrebte Prüfung wiederholt werden muss, ist der Antrag bei jedem Prüfungsversuch erneut zu stellen.

2. Einzelne Prüfungsbestandteile

Befreit werden kann nur von einzelnen, rechtlich selbständigen Prüfungsbestandteilen der jeweiligen Fortbildungsprüfung (Prüfungsteile, Prüfungsbereiche, Prüfungsfächer oder Handlungsfächer). Eine Befreiung von sämtlichen Prüfungsbestandteilen ist nicht möglich.

3. Vergleichbarkeit der Prüfungsbestandteile

Zwischen den Prüfungsbestandteilen aufgrund dessen befreit und von dem befreit werden soll muss eine Gleichwertigkeit bestehen. Diese ist anzunehmen, wenn die Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes sowie nach Art und Dauer der Prüfung übereinstimmen. Eine Vergleichbarkeit ist bei einem unterschiedlichen DQR-Niveau ausgeschlossen. Obwohl es bei der Befreiung auf die einzelnen Prüfungsbestandteile ankommt, muss die zugrundeliegende Prüfung insgesamt bestanden sein.

4. Öffentlich oder staatlich anerkannte Prüfung

Die dem Befreiungsantrag zugrundeliegende Prüfung muss zudem vor einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt worden sein. Der Abschluss eines privaten Bildungsträgers ohne staatliche Anerkennung genügt nicht. Eine Befreiung von Bestandteilen ausländischer Prüfungen ist ebenfalls nicht möglich.

5. Zehn-Jahres Frist

Die Befreiung ist nur möglich, wenn der Antrag innerhalb von zehn Jahren zwischen Bekanntgabe der bestandenen Prüfung und der Anmeldung zur angestrebten Prüfung gestellt wird. Bei Prüfungswiederholung oder Rücktritt verfällt der Befreiungsanspruch, falls die Anmeldung zum neuen Prüfungstermin nicht innerhalb der Fünf-Jahres-Frist möglich ist. Zudem ist in diesen Fällen eine Anmeldung immer nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.

Ist der Befreiungsantrag statthaft, wird bei einer erfolgreichen Prüfung der befreite Prüfungsbestandteil auf dem Prüfungszeugnis kenntlich gemacht. Eine Übernahme von Prüfungsleistungen (Noten) erfolgt nicht.



03

Antrag auf Befreiung Geprüfte/-r Industriemeister/-in Brandschutz

Industrie- und Handelskammer für
München und Oberbayern
Fortbildungsprüfungen / VI-B-3/4
Postfach 80 09 80
81609 München

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefon (Festnetz) *

E-Mail *

Telefon (Mobil) *

Basisqualifikation/
Prüfungsdatum:

Ausbildereignungsqualifikation/
Prüfungsdatum:

Handlungsspezifische Quali-
fikation/ Prüfungsdatum:

Beizulegende Nachweise:

Nachweis der vorhandenen Prüfungsabschlüsse

Datum

Name / Unterschrift